



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen zu diesen AGBs. Für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner) gelten jedoch die AGBs für landschaftsgärtnerische Arbeiten, herausgegeben von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen, in der jeweils geltenden Fassung und nur subsidiär diese AGBs.

(2) Von diesen AGBs abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

(3) Abweichende AGBs unserer Kunden gelten selbst bei Kenntnis von uns nur dann, soweit sie von uns schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

(4) Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese AGBs Anwendung soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote inklusive dazugehöriger Unterlagen gelten stets freibleibend.

(2) Aufträge verpflichten die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. erst nach der durch sie erfolgten Auftragsbestätigung.

(3) Die Vergabe des Auftrages an Subunternehmer bleibt MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. vorbehalten.

(4) Mitarbeiter oder sonstige von MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung, mitgeteilt hat.

§ 3 Warnpflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der von MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. für die Durchführung der Tätigkeiten namhaft gemachten Person/en, vor Durchführung der Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben.

§ 4 Gewährleistung

(1) Die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. leistet Gewähr, dass ihre Leistungen die im Vertrag bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien, Geräte oder andere Dinge vom Kunden beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. rein auf die fachgemäße Arbeit.

(2) Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. In allen anderen Fällen entsteht der Gewährleistungsanspruch nur dann, wenn der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Mangelhaftigkeit eines Werkes beträgt 6 Monate ab Herstellung des Werkes.

(3) Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferungen bzw. Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Lieferscheines, schriftlich zu erheben. Hat der Kunde keinen Lieferschein erhalten, läuft die Frist ab Erhalt der Rechnung. Eine Verletzung dieser Verpflichtung verkürzt nicht das Recht des Kunden auf Gewährleistung, macht ihn jedoch ersatzpflichtig für dadurch entstehende Mehrkosten.

§ 5 Haftung, Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Der Ersatz für Mangelfolgeschäden, sonstige Verluste oder entgangenem Gewinn aufgrund mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistung ist, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen, sofern die Schäden leicht fahrlässig verursacht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Winterdienst

(1) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten erfolgt nach



den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung).

Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. haftet keinesfalls weitergehender als der Kunde selbst.

(2) Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen, nicht möglich sein, so kann die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters haftet die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigte Flächen ereignen.

(3) Falls der Kunde keine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen (Plan) übermittelt, wird die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei welchen sie annimmt, dass diese Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage eines Plans Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden und dadurch Schäden auftreten, übernimmt die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. keine Haftung und der Kunde ist verpflichtet, MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

(4) MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. hat nach Übermittlung der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Abgaben in der Planskizze durchzuführen und ist ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Weiters können auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Kunden führen zu keiner Schadenersatzpflichten von MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. und es verpflichtet sich der Kunde bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z. B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. völlig schad- und klaglos zu halten.

(6) MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden, etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumungstätigkeiten entstehen (z. B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude, etc. nicht entstanden wäre.

(7) Der Kunde hat durch MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. verursachte, offensichtliche Schäden an seinen Objekten längstens binnen fünf Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April der jeweiligen Winterdienstsaison an MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. jeweils schriftlich zu melden.

(8) Wird die MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H. mit der Dachwetterkontrolle beauftragt, so ist der Kunde für die angegebenen Schneelastwerte verantwortlich.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

(1) Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag wegen Liefer- bzw. Leistungsverzuges kann nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierwöchigen, schriftlich gesetzten Nachfrist erfolgen.

Ein Rücktritt ist nicht möglich bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Lieferungen und Leistungen, die nach Angaben des Kunden speziell herzustellen oder zu beschaffen sind.

(2) Falls ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird bzw. sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.



§ 8 Zahlungsverzug

Mangels anderer Vereinbarungen sind Zahlungen prompt netto bei Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Unternehmer ist und mit dem keine Kontokorrentverrechnung vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Zinsen und Zinseszinsen von jeweils 6 % p.a. zu beanspruchen, sowie eine Mahngebühr von € 14,- pro Mahnung einzuheben.

§ 9 Zurückbehaltung, Aufrechnung

(1) Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgeltes wird durch die Geltendmachung behaupteter Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgeschoben. Insbesondere steht dem Kunden wegen derartiger Ansprüche kein Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes oder Aufrechnung zu.

(2) Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkenntnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

§ 10 Gerichtsstand

Zuständig für alle sich aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte). Es gilt österreichisches Recht.

**MR-Service Tirol reg. Gen. m. b. H.
Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck**

Stand: August 2017